

BGer 7B_1042/2024 vom 9. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1042_2024

FR: TF 7B_1042/2024 du 9 décembre 2024

IT: TF 7B_1042/2024 del 9 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Strafbefehl vom 8. Februar 2024 erklärte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug A._____ (fortan: Beschwerdeführer) der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB und der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 77 TSchV für schuldig und bestrafte ihn u.a. mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 70.--. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Einsprache, woraufhin die Staatsanwaltschaft ihn am 29. Februar 2024 zu einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf den 28. März 2024, 14:00 Uhr, vorlud. In der Vorladung wies die Staatsanwaltschaft ihn unter anderem auf die Folgen eines unentschuldigten Nichterscheinens hin. Mit Schreiben vom 27. März 2024 teilte der Beschwerdeführer der Staatsanwaltschaft mit, dass im Verfahren 1A 2024 415 noch keine Einstellungsverfügung versandt worden sei. Dies sei "dem Beamten Brändli" wohl entgangen. Er (der Beschwerdeführer) setze "dem Beamten Brändli" eine "nicht erstreckbare Frist" bis zum 19. April 2024, um dieses Versäumnis zu korrigieren. Weil in der gleichen Strafsache nicht zweimal ermittelt werden dürfe, sei der Termin für die Einvernahme am 28. März 2024 hinfällig. Nach Erhalt dieses Schreibens versuchte die Staatsanwaltschaft am 28. März 2024 mehrfach erfolglos, den Beschwerdeführer im Hinblick auf die gleichentags geplante Einvernahme telefonisch zu erreichen. Um 9:20 Uhr hinterliess die Staatsanwaltschaft auf dem Anrufbeantworter die Nachricht, dass keine Einstellung geplant und der Einvernahmetermin nicht hinfällig sei. Ein Nichterscheinen könne die in der Vorladung beschriebenen Rechtsnachteile nach sich ziehen. Der Beschwerdeführer erschien in der Folge nicht zur Einvernahme.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 28. März 2024 stellte die Staatsanwaltschaft die weiterführende Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer ein und stellte fest, dass der Strafbefehl im Verfahren 1A 2024 16 vom 8. Februar 2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und beantragte sinngemäss deren Aufhebung. Mit Beschluss vom 20. August 2024 wies das Obergericht des Kantons Zug die Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die

Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Die Vorinstanz legt im angefochtenen Beschluss dar, dass und inwiefern die Staatsanwaltschaft die weiterführende Strafuntersuchung zu Recht eingestellt und festgestellt habe, der Strafbefehl vom 8. Februar 2024 sei in Rechtskraft erwachsen. Aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers ergibt sich nicht, was am angefochtenen Beschluss in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollte. So tut er nicht dar, dass die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Damit vermag er den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nachzukommen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ihm sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.